

Was gilt in der Schweiz, heute und in Zukunft hinsichtlich des Inverkehrbringens von Wärmepumpen mit synthetischen Kältemitteln?

Zurzeit dürfen Wärmepumpen mit synthetischen Kältemitteln weiterhin in Verkehr gebracht werden. Ein Ausstiegspfad ist in Erarbeitung. Einzige Ausnahme sind Mono-Split Anlagen mit Kältemittelinhalt $< 3\text{kg}$ und $\text{GWP} \geq 750$, die voraussichtlich ab 2025 nicht mehr in Verkehr gebracht werden dürfen. Bereits installierte oder in dieser Zeit verkaufte Wärmepumpen können über den gesamten Lebenszyklus betrieben, serviciert und bei Bedarf repariert werden. Die Details regelt die Chemikalien-Risiko-Reduktionsverordnung (ChemRRV).

In Europa wird, ausgehend von der novellierten F-Gas-Verordnung, frühestens ab 2027 das Inverkehrbringen einzelner Kältemittel in gewissen Leistungsklassen verboten. Eine Arbeitsgruppe des Bundesamts für Umwelt ist zusammen mit der Branche an der Ausarbeitung der Details, die in der nächsten Revision der ChemRRV eingebracht werden. Dabei geht es beispielsweise um die Definition des Stands der Technik, die Anwendung von Leckage-Erkennungssystemen etc. Die aktuell diskutierte Revision der ChemRRV tritt voraussichtlich per 1. Januar 2026 in Kraft und wird voraussichtlich mindestens die in Abbildung 1 aufgeführten Einschränkungen hinsichtlich des Inverkehrbringens von Wärmepumpen mit synthetischen Kältemitteln beinhalten.

Am 1.1.2025 treten bereits in der Vergangenheit beschlossene Änderungen (Diskussionen zwischen Behörden und Branchen in den Jahren 2022 und 2023) in Kraft. Diese betreffen unter anderem $\text{GWP} \geq 750$ bei Mono-Split mit Kältemittel Inhalt $< 3\text{ kg}$.

Wann ist eine Wärmepumpe «in Verkehr gebracht»?

Inverkehrbringen heisst "für Dritte bereitstellen" oder "an Dritte abgeben" sowie die Einfuhr zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken (ChemRRV Art. 4 Absatz 1 Buchstabe i). Konkret heisst das, dass auch das Abgeben einer Wärmepumpe an einen Endkunden als «in Verkehr bringen» gilt. Wärmepumpen, die von Inverkehrbringungs-Verboten betroffen sind, dürfen also nach dem relevanten Stichtatum des Verbotes für die Inverkehrbringung nicht mehr an Endkunden ausgeliefert werden.

Die Definition des Begriffs „in Verkehr bringen“ kann im Chemikalienrecht (ChemRRV) und dem Energierecht (z.B. EnEV) unterschiedlich sein. Für Kältemittel ist die ChemRRV massgebend (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe i). Gemäss der Definition der ChemRRV gilt auch der Verkauf einer Wärmepumpe an einen Endkunden als «in Verkehr bringen». **Konkret bedeutet dies, dass Mono-Split-Anlagen mit $< 3\text{kg}$ Kältemittel und $\text{GWP} \leq 750$ ab 1.1.2025 nicht mehr verkauft werden dürfen.**

Beispiele zum Inverkehrbringungs-Verbot:

1. Hersteller A aus Europa liefert seiner Generalvertretung in der Schweiz am 20.12.yyyy in der Schweiz Ware an. Diese Ware steht nun den Installateuren nach Eintritt des Verbots zur Verfügung. Diese Ware ist mit dem Import in die Schweiz ein erstes Mal in Verkehr gebracht. Die Abgabe (physische Übergabe) an den Installateur stellt jedoch erneut ein Inverkehrbringen dar und fällt unter die Regelungen beim Zeitpunkt der Abgabe, also in diesem Beispiel unter das Verbot.
2. Der Installateur X nimmt am 20.12.yyyy zur Sicherheit noch 10 Wärmepumpen mit R410A an Lager damit er diese nach dem Verbot noch installieren kann? Er hat mündliche Zusagen von Endkunden, dass Sie diese Geräte in den nächsten 6 Monaten abrufen wollen. Dies ist jedoch nicht zulässig, da die Übergabe an den Endkunden (Inverkehrbringen) erst nach Eintritt des Verbotes erfolgt.
3. Der Endkunde lässt am 31.12.yyyy eine Wärmepumpe zu sich liefern und verrechnen, damit er diese nach dem Verbot im Herbst des darauffolgenden Jahres noch installieren kann. Dies ist zulässig. Durch

die Abgabe an den Endkunden gilt die Anlage als in Verkehr gebracht (sogar, wenn die Rechnung noch nicht gestellt wäre).

4. Der Hersteller A baut in der Schweiz eine Anlage auf Mass für einen Kunden in der Schweiz. Die Anlage ist zwar bezahlt, aber leider kann er die Anlage nicht bis zum 31.12.yyyy ausliefern, da ihm noch Komponenten fehlen. Er könnte dem Endkunden das Produkt erst drei Monate nach Eintreten des Verbotes liefern und installieren. Dies ist jedoch nicht zulässig, da das Inverkehrbringen erst bei der physischen Übergabe nach Eintreten des Verbots erfolgt.

Quelle. FAQ GKS / FWS Kältemittel:

https://www.fws.ch/wp-content/uploads/2024/09/20240924_Kaeltemittel-FAQ.pdf